



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XI/2.

ORIGINAL: französisch

DATUM: 23. Februar 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Elfte Tagung

Genf, 26. und 27. April 1983

UPOV EMPFEHLUNGEN FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

ANLEITUNG 6

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinführung

1. Auf seiner zehnten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) UPOV Empfehlungen für Sortenbezeichnungen angenommen, die in Dokument CAJ/X/9 wiedergegeben sind; ausgenommen von der Annahme waren Fragen, die durch Absatz 6 aufgeworfen wurden; diese will der Ausschuss auf seiner elften Tagung erneut prüfen. Anleitung 6 hat folgenden Wortlaut:

"Anleitung 6

(1) Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführungsgefahr ungeeignet, wenn zu befürchten steht, dass sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Identität des Züchters vermittelt.

Beispiele: Die zu Anleitung 4 Absatz 2 Ziffer ii gegebenen Beispiele in dem Sonderfall, dass der Name einer historischen oder literarischen Persönlichkeit oder einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit dem Namen eines bekannten Züchters oder Sorteninhabers übereinstimmt. Irreführende geographische Namen wären auch nach diesem Absatz ausgeschlossen.

(2) Benutzt ein Züchter einen gleichen Wortstamm in den Bezeichnungen seiner Sorten, so können Dritte von der Benutzung dieses Wortstamms ausgeschlossen werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine Irreführung zu befürchten wäre.

Beispiele: Ein Züchter könnte die Bezeichnungen aller von ihm angemeldeten Sorten mit den Buchstaben "Kir" beginnen lassen, z.B. "Kirmes", "Kirchenschiff", "Kirgise".

2. Die Erörterungen auf der zehnten Tagung haben sich im wesentlichen auf zwei Fragen bezogen, die nachfolgend im einzelnen untersucht werden:

(i) Sollen Serien von Sortenbezeichnungen wieder zulässig sein, die zusammengesetzt sind aus einer von Sortenbezeichnung zu Sortenbezeichnung wechselnden Phantasiebezeichnung und einem für die gesamte Serie der Sortenbezeichnungen gemeinsamen Wort, durch das der Züchter identifiziert werden soll, wobei es sich in der Regel (aber nicht ausschliesslich) um eine geographische Bezeichnung handelt, wie den Namen des Ortes, der Gegend, der Strasse oder des Anwesens ("Maris", "Pentland", "Abed" usw)?

(ii) Wenn ein Züchter eine Serie von Sortenbezeichnungen, die sämtlich denselben Wortstamm enthalten (in der Regel eine Silbe des Namens des Züchters oder seiner Firma), soll dann eine Sortenbezeichnung des gleichen Typs zulässig sein, wenn sie von einem anderen Züchter vorgeschlagen wird?

Gemeinsames Wort in einer Serie von Sortenbezeichnungen, durch das der Züchter identifiziert werden soll ("Unterscheidungswort")

3. Der Gebrauch eines Unterscheidungsworts des Züchters ist in Anwendung der vom Rat der UPOV im Jahre 1973 angenommenen Richtlinien für Sortenbezeichnungen untersagt worden. Dieses Verbot wurde insbesondere damit begründet, dass ein Unterscheidungswort den Charakter eines Handelsnamens habe und es deshalb möglich sei, nach Ablauf des Schutzes den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung zu verhindern oder zu beeinträchtigen oder den freien Vertrieb der Sorte zu verhindern. Es ist im übrigen bezeichnend, dass diese Wörter von den Pflanzenzuchtstationen des Vereinigten Königreichs, die sie traditionsmässig verwendet und gegen ihr Verbot protestiert hatten, als "Hausnamen" bezeichnet wurden (siehe beispielsweise Dokument C/VII/2, Anlagen 3 bis 6).

4. Auf der anderen Seite wurde die Verwendung eines die Erkennung ermöglichenden Wortstamms in Sortenbezeichnungen toleriert, deren andere Elemente aus frei ausgewählten Silben bestehen, und man kann sagen, dass dies zur Zeit bei einzelnen Arten oder jedenfalls bei einzelnen Züchtern einer festen Praxis entspricht.

5. Die Möglichkeit, die Erkennung ermöglichende Wortstämme zu benutzen, wird nunmehr in der Anleitung 6 Absatz 2 ausdrücklich zugelassen. Darüberhinaus hat der Rat auf seiner fünfzehnten Tagung im Jahre 1981 bereits einen von dem Ausschuss auf seiner achten Tagung gefassten Beschluss gutgeheissen, wonach einerseits in Zukunft "Kombinationen von Buchstaben und Ziffern - in dieser Reihenfolge - für solche Arten angenommen werden [sollten], für die diese Art von Bezeichnungen einer festen internationalen Praxis entspricht..." und wonach "das gleiche... auch für Serien von Sortenbezeichnungen gelten [soll], die einen identischen Buchstabenteil enthalten, wobei davon ausgegangen wird, dass kein Züchter die Ausschliesslichkeit an einem solchen Teil beanspruchen kann*" (Dokument C/XV/8, Absatz 5, Ziffer (i)). Dieser Beschluss gibt dem Züchter somit die Möglichkeit, für alle seine Bezeichnungen einen gemeinsamen aus Buchstaben zusammengesetzten Teil zu benutzen, der de facto ein Erkennungsmerkmal für diesen Züchter darstellt, weil die anderen Züchter nämlich von der Benutzung dieses Teils Abstand nehmen werden. Im Rahmen der hier untersuchten Frage lässt sich somit feststellen, dass eine gemeinsame Buchstabenkombination für eine Serie von Bezeichnungen, die sich nur durch die nachfolgenden Buchstaben voneinander unterscheiden, in seiner Wirkung einem Unterscheidungswort, dem ein Phantasiewort beigegeben wird, gleichkäme.

* Zur Wirksamkeit dieser einschränkenden Klausel siehe die Absätze 12 ff. weiter unten.

6. Die Züchter verfügen noch über andere Möglichkeiten, um sich der Öffentlichkeit als Züchter einer Sorte zu erkennen zu geben oder jedenfalls den Versuch hierzu zu machen. Beispielsweise bauen einzelne von ihnen in ihre Sortenbezeichnungen zwei Silben ihres Namens oder ihrer Firma ein - mit anderen Worten fast ihren gesamten bürgerlichen Namen oder Firmennamen. Andere hängen an ihre Sortenbezeichnungen eine Fabrik- oder Handelsmarke, einen Handelsnamen oder eine ähnliche Bezeichnung, die sich für einen Hinweis auf ihre Züchtereigenschaft eignet, an. Wieder andere verbinden mit jeder ihrer Sortenbezeichnungen eine Bezeichnung dieser Art, die aber in der Weise ausgewählt wurde, dass sie gleichzeitig auch die betreffende Sorte identifiziert (beispielsweise eine Verbindung von für die Firma charakteristischen Buchstaben und Ziffern), wobei sie sich in der Werbung auf diese Bezeichnung konzentrieren; hierdurch rückt die Sortenbezeichnung in die zweite Linie oder wird sogar von der Öffentlichkeit überhaupt nicht beachtet.

7. Bei dieser Sachlage, insbesondere nach der Liberalisierung durch die Anleitung 6 und durch die in Absatz 5 oben erwähnte Ratsentscheidung, erscheint es angezeigt, das Verbot der Unterscheidungswörter aufzugeben, wobei gleichwohl davon auszugehen ist, dass jede der unter Aufnahme eines solchen Worts gebildeten Sortenbezeichnungen die Voraussetzungen für die Eintragungsfähigkeit und für die freie Verwendbarkeit der Sortenbezeichnung mit der betreffenden Sorte erfüllen muss.

8. Praktisch schliesst der Wortlaut der Empfehlungen die Verwendung dieser Wörter nicht aus, wie dies schon während der zehnten Tagung des Ausschusses festgestellt worden ist. Auf dieser Tagung hatte sich im übrigen eine Mehrheit der Delegationen für eine Aufhebung des Verbots ausgesprochen oder gemeint, dass man sie im Hinblick auf die jüngste Entwicklung hinnehmen müsse.

9. Indes hatte eine Delegation den Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung eines Unterscheidungsworts zu folgenden Schwierigkeiten führt:

(i) Ein Wort dieser Art kann die Bedeutung eines Handelsnamens annehmen, und seine Zugehörigkeit zur Sortenbezeichnung kann deshalb in Zweifel gezogen werden.

(ii) Das Unterscheidungswort kann zu Verwechslungen führen und zwar sowohl hinsichtlich der Herkunft des Vermehrungsmaterials, als auch - im Falle der Übertragung oder des Erlöschens des Schutzrechts - hinsichtlich der Identität des Schutzrechtsinhabers (in dem letztgenannten Fall könnte der Zessionar oder die Person, welche die Erhaltungszüchtung oder die Erzeugung des Vermehrungsmaterials übernimmt, berechtigterweise eine Änderung der Sortenbezeichnung verlangen, weil sie für den Züchter keine Werbung betreiben möchte).

10. Diese Feststellungen sind sicherlich völlig zutreffend, aber es muss doch auch festgestellt werden, dass die anderen Systeme einer Identifizierung des Züchters die gleichen Schwierigkeiten oder ähnliche Schwierigkeiten aufwerfen. Die Verbindung einer Sortenbezeichnung mit einer Fabrik- und Handelsmarke, einem Handelsnamen oder einer ähnlichen Bezeichnung führt zu den gleichen Unsicherheiten über die Funktion der betreffenden Zeichen wie sie oben in Absatz 9 Ziffer (ii) dargelegt wird. Die gleiche Unsicherheit besteht auch für die aus Buchstaben zusammengesetzten Erkennungsteile bei Kombinationen von Buchstaben und Zahlen, und sie können ferner auch für die Sortenbezeichnung bestehen, die aus einem Wortstamm und drei anderen frei ausgewählten Silben zusammengesetzt sind, wenn die Gesamtheit sodann in zwei Wörter mit je zwei Silben aufgeteilt wird, von denen die erste Silbe mehreren Sortenbezeichnungen gemeinsam ist. Die oben in Absatz 9 Ziffer (ii) erwähnten Schwierigkeiten ergeben sich ferner auch bei den oben genannten anderen Typen von Sortenbezeichnungen, die den Züchter erkennen lassen, wie auch bei "thematischen" Serien von Sortenbezeichnungen (Namen von Vögeln, von Vulkanen, von historischen Schlachten usw.). Mit anderen Worten: Wenn man die Erkennungswörter aus den im Vorabsatz genannten Gründen verbieten will, so wäre es folgerichtig, dass man auch die anderen Systeme einer Identifizierung des Züchters durch die Sortenbezeichnungen untersagt.

Gemeinsamer Bestandteil für eine Serie von Sortenbezeichnungen, der den Züchter zu erkennen geben soll ("Erkennungswortstamm")

11. Wie bereits oben in Absatz 4 ausgeführt hat sich die Verwendung eines Erkennungsbestandteils in bestimmten Bereichen als feste Praxis herausgebildet. Die mit dem Bestehen und der Wirkung dieses Systems vertrauten Personen bringen somit automatisch die Sorte mit ihrem Züchter in Verbindung, sofern sie nur den Erkennungswortstamm (der nicht immer am Anfang der Bezeichnung steht) ausmachen können und sofern ihnen die Beziehung zwischen dem Bestandteil und dem Namen oder der Firma des Züchters vertraut ist. Wird eine Sortenbezeichnung, die nach einem von einem Züchter angenommenen System gebildet wird und seinen Erkennungswortstamm enthält, einer Sorte verliehen, die nicht von diesem Züchter entwickelt worden ist, so wäre sie "geeignet...", hinsichtlich der ...Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen" (Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens), und die Dienststelle, bei der sie vorgeschlagen worden ist, könnte nach Artikel 13 Absatz 3 verpflichtet sein, ihre Eintragung abzulehnen. Diese Erwägung hat bei der Fassung der Anleitung 6 Absatz 2 Pate gestanden. Da diese Erwägung in gleicher Weise auch für andere Systeme gilt, wodurch der Züchter durch die Sortenbezeichnungen erkennbar gemacht wird, erscheint es gerechtfertigt, Anleitung 6 Absatz 2 allgemeiner zu fassen, wenn der in ihr zum Ausdruck gebrachte Grundsatz abschliessend angenommen wird.

12. Der Grundsatz, der seit der Annahme der Richtlinien für Sortenbezeichnungen im Jahre 1973 gegolten hat, ist folgender: Ein Züchter kann keine Ausschliesslichkeit für einen Erkennungswortstamm beanspruchen sowie - im Wege einer erweiternden Auslegung - auch nicht für irgendeinen anderen der Identifizierung des Züchters dienenden Teil der Sortenbezeichnung oder irgendein anderes Sortenbezeichnungssystem. Der Grundsatz ist im übrigen in dem jüngsten in Frankreich erlassenen Beschluss über die Sortenbezeichnungen, (siehe Dokument CAJ/X/6) erneut bestätigt worden. Auf den ersten Blick scheint der Grundsatz die in dem Vorabsatz zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen auszuräumen, aber dies ist nicht der Fall; denn selbst wenn ein Züchter kein Monopol an einem solchen Bestandteil beanspruchen kann, so kann er sich doch mit gutem Recht - wie jeder interessierte Dritte und insbesondere wie die Dienststelle für Sortenschutz - der Eintragung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung mit dem Hinweis widersetzen, dass diese Sortenbezeichnung hinsichtlich der Identität des Züchters irreführt. Folglich kann sich, selbst wenn der Züchter keinen rechtlichen Anspruch auf Ausschliesslichkeit besitzt, doch durch die Gewohnheit ein faktisches Monopol herausbilden.

13. Es stellt sich somit die Frage, welches die "Umstände des Einzelfalls" sind, bei deren Vorliegen "eine Irreführung zu befürchten wäre" und es somit Dritten untersagt wäre, den Erkennungswortstamm eines Züchters zu verwenden und - in Erweiterung dieses Prinzips - eine Sortenbezeichnung zu benutzen, die einem System entspricht, durch die ein anderer Züchter sich zu erkennen gibt oder erkannt werden möchte. Auf den ersten Blick drängen sich vier Bemerkungen auf:

(i) Es wäre unzweckmässig und vielleicht sogar unmöglich, Einzelregeln aufzustellen, die in jedem Einzelfall eine Antwort geben.

(ii) Die Regeln, die man aufstellen könnte, passen nicht in die Empfehlungen, da diese den Charakter allgemeiner Regelungen haben.

(iii) Da die betreffenden Fälle nicht sehr häufig sind, kann man unbesorgt davon absehen, solche Regeln aufzustellen.

(iv) Es empfiehlt sich, den Dienststellen der Verbandsstaaten zu empfehlen, eventuelle Fälle an den Ausschuss heranzutragen, um zu einer abgestimmten Entscheidung zu kommen; dies wäre deshalb zweckmässig, weil bei der Würdigung dieser Fälle ein grosser Ermessensspielraum gegeben ist und deshalb die Gefahr besteht, dass sich eine von Staat zu Staat unterschiedliche Praxis entwickelt.

14. Bei der Beurteilung der Umstände, aus denen sich ergeben könnte, dass eine Bezeichnung geeignet ist, hinsichtlich der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzuheben, sind folgende Fragen zu berücksichtigen.

(i) Dringt die Sortenbezeichnung in ein System ein, das ein anderer Züchter sich aufgebaut hat? Auf der zehnten Tagung des Ausschusses ist bemerkt worden, dass eine Sortenbezeichnung, die einen vorgegebenen Sinn hat und einen Erkennungswortstamm eines Züchters - an der richtigen Stelle - umfasst, nicht Teil einer Serie dieses Züchters ist, der seine Sortenbezeichnung dadurch bildet, dass er diesen Wortstamm wechselnde Silben anhängt (Beispiel: "Kirmes", "Kirchenschiff" und "Kirgise" [Wörter, die einen vorgegebenen Sinn haben], würden nicht als Teil der Serie "Kiralba", "Kirberi", "Kirsal", usw. angesehen werden). Dieser Begründung kann gefolgt werden - und die Mehrheit der Verbandsstaaten scheint dem zuzuneigen - sie könnte aber mit gleichem Recht abgelehnt werden.

(ii) Lässt das von einem Züchter aufgestellte System diesen Züchter erkennen? Die Frage ist eindeutig positiv zu beantworten, wenn das zu prüfende System grundsätzlich einer eingebürgerten Praxis für die betreffende Art entspricht und wenn das System im Einzelfall für eine grosse Zahl von Sorten angewandt worden ist. Sie ist ferner positiv zu beantworten, wenn der Züchter beispielsweise durch Werbung zu erkennen gegeben hat, dass zwischen ihm und dem System der Sortenbezeichnung eine Beziehung besteht. Die Antwort ist in anderen Fällen weniger eindeutig. Das Dilemma besteht darin, dass die Festsetzung einer niedrigen Grenze diejenigen Züchter begünstigt, die bereits ein solches System benutzen, und dass die gegenteilige Entscheidung zu einer Ausweitung dieser Systeme und folglich zu reservierten Bereichen führt, durch die faktische Monopole geschaffen werden.

(iii) Wieweit sollte der Kreis der informierten Personen gezogen werden, d.h. der Kreis der Personen, die von dem Bestehen und der Wirkung des Systems der Sortenbezeichnung Kenntnis haben? Seltsamerweise stellen sich bei den Sorten, für die die in Rede stehenden Systeme von Sortenbezeichnungen am verbreitetsten sind, die Probleme mit geringerer Schärfe. Nimmt man etwa die Zierpflanzen als Beispiel, so lässt sich feststellen, dass die Sortenbezeichnung im Rahmen des Vertriebs an die grosse Öffentlichkeit von der Marke überlagert wird und nur zur Identifizierung der Sorte im Verhältnis zwischen dem Züchter und den Lizenznehmern - also innerhalb eines sehr gut informierten Milieus - Bedeutung hat; jedenfalls wird dies von den Sprechern aus den berufsständischen Kreisen in der bekannten Kontroverse über die unterschiedlichen Rollen der Sortenbezeichnung und der Marke so dargestellt. Man wird im übrigen zutreffenderweise davon ausgehen können, dass in diesen informierten Kreisen infolge ihrer grossen Erfahrung selbst bei erhöhtem Risiko Irrtümer wenig wahrscheinlich sind. Nebenbei gesagt, ergibt sich ein Grossteil dieser Erfahrung daraus, dass auch dort, wo die Identifizierung des Züchters leicht ist, die Verbraucherkreise zusätzlich noch bemüht sein müssen, sich die Beziehungen zwischen den Sorten und den Schutzrechtsinhabern (wenn diese nicht selbst die Züchter sind) einzuprägen. Der Kreis der informierten Personen ist dort beschränkt, wo die Zahl der auf einer wirklich entscheidenden Ebene vertriebenen Sorten - sei es weltweit, sei es auf einem bestimmten Anbaugebiet - zu gering ist, als dass man erwarten könnte, dass die Verbraucher eine Beziehung zwischen dem Sortenbezeichnungssystem und dem Züchter herstellen. Auf der anderen Seite gibt es Einzelfälle, in denen eine Beziehung sehr einfach herzustellen ist (etwa in Fällen, in denen der Teil, der den Züchter erkennen lässt, fast die Gesamtheit seines Namens wiedergibt oder auf eine bekannte Besonderheit hinweist, beispielsweise den Namen seines Sitzorts oder seines Anwesens oder im Falle einer intensiven Werbung). Wie im vorausgehenden Fall könnte eine Festlegung von Kriterien hier sehr unerwünschte Folgen haben.

(iv) Auf welche Arten würde sich ein praktisches Monopol des Züchters beschränken? Natürlich kann sich dieses Monopol nicht auf Arten erstrecken, die nicht zu dem Tätigkeitsgebiet des Züchters gehören. Man könnte sich indes fragen, ob es sich auf die Arten erstreckt, die zwar zum Tätigkeitsbereich des Züchters gehören, für die dieser aber von dem in Rede stehenden System keinen Gebrauch gemacht hat.

15. Zusammenfassend möchte das Verbandsbüro bemerken, dass die Anleitung 6 Absatz 2 einen Grundsatz zum Ausdruck bringt, der sich aus Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens ergibt, allerdings in einer zu engen Fassung, da er sich nicht auf die Erkennungswortstämme erstreckt und ausserdem insoweit zu restriktiv ist, als er das Verbot der Verwendung eines Wortstamms vorsieht, während es sich in Wirklichkeit um den Ausschluss der Eintragung einer Sortenbezeichnung handelt, die einen solchen Wortstamm enthält. Auf der anderen Seite belässt der Grundsatz einen sehr grossen Bewegungsspielraum für die Behandlung jedes Einzelfalls, da sich die Umstände jedes Einzelfalls sehr unterschiedlich beurteilen lassen.

Schlussfolgerung

16. Für den Fall, dass der Ausschuss die oben aufgeführten Gesichtspunkte teilt, wird für Anleitung 6 folgende Fassung vorgeschlagen:

"(1) Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführungsgefahr ungeeignet, wenn zu befürchten steht, dass sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Identität des Züchters vermittelt. (unverändert)

(2) Absatz (1) würde insbesondere folgende Bezeichnungen ausschliessen:

(i) Mit dem Namen eines Züchters oder des Inhabers einer bekannten Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnungen.

(ii) Bezeichnungen, die sich in eine Serie von Sortenbezeichnungen einfügen würden, welche ein anderer Züchter sich in der Weise aufgebaut hat, dass sie ihn als Züchter erkennen lassen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die Bezeichnungen geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass die betreffende Sorte von diesem anderen Züchter gezüchtet worden ist.

Beispiele: Ein Züchter könnte Bezeichnungen von ihm angemeldeter Sorten mit den Buchstaben "K i r" beginnen lassen, beispielsweise "Kiralba", "Kirberi", "Kirsal". Je nach den Umständen des Einzelfalles könnte eine durch einen Dritten vorgeschlagene Sortenbezeichnung "Kirteba" für eine Sorte derselben Art ausgeschlossen werden."

[Ende des Dokuments]